

51. 1. Tragweite der im § 37 Abs. 2 H.G.B. getroffenen Bestimmung über den unbefugten Gebrauch einer Firma.  
 2. Sind wahrheitsgetreue Zusätze zu einer Namensfirma, welche den Sitz und die Art des Geschäfts näher bezeichnen, gemäß § 18 Abs. 2 H.G.B. unter allen Umständen gestattet?

I. Civilsenat. Urt. v. 25. März 1903 i. S. D. E. W., Gesellschaft m. b. H. (Kl.) w. B. S. (Bekl.). Rep. I. 465/02.

- I. Landgericht Dresden.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin betrieb seit 1895 unter der Firma D. E. W., Gesellschaft m. b. H. in R. ein von D. E. W. erworbenes, im Jahre 1873 begründetes Fabrikgeschäft, in welchem neben anderen Erzeugnissen Feigenkaffee hergestellt und in den Handel gebracht wurde. Bis 1896 hatte sie in R. das einzige Geschäft dieser Art. Seit Oktober 1901 betrieb der Beklagte unter der im Register eingetragenen Firma „R.'er Feigenkaffeeabrik B. S.“ in R. die Herstellung von Feigenkaffee. Vorräte und Maschinen hatte er von einem im Jahre 1896 in R. gegründeten Feigenkaffeegeschäft erworben. Die Klägerin erhob im Jahre 1902 Klage mit dem Antrag, den Beklagten unter Strafandrohung zu verurteilen, daß er sich des Gebrauchs der Firma „R.'er Feigenkaffeeabrik B. S.“ zu enthalten und die Löschung dieser Firma oder doch wenigstens die Streichung der Worte „R.'er Feigenkaffeeabrik“ herbeizuführen habe. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, da sie zur Führung der eingetragenen Firma befugt sei. Das Landgericht wies die Klage ab, und die von der Klägerin eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg aus nachstehenden

## Gründen:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob auf Grund des § 37 Abs. 2 H.G.B. nur derjenige zur Klagerhebung berechtigt ist, welcher sich darauf zu stützen vermag, daß ein ihm zustehendes bestimmtes Recht — Firmenrecht, Namensrecht, Patentrecht, Warenzeichenrecht oder ein Recht sonstiger Art — ihm die Befugnis gewähre, zu verlangen, daß der Beklagte den Gebrauch einer bestimmten Firma unterlasse, oder ob das Recht zur Klage gemäß § 37 Abs. 2 H.G.B. auch demjenigen zusteht, welcher sich nur allgemein darauf berufen kann, daß das Verhalten des Beklagten darauf abziele, in das Absatzgebiet des Klägers auf dem Wege der Irreleitung des Publikums einzugreifen und ihn in dem berechtigten Genuß wirtschaftlicher Güter zu stören. Denn unzweifelhaft gewährt § 37 Abs. 2 H.G.B. nur dagegen Schutz, daß ein anderer eine bestimmte Firma unbefugt gebraucht. Die Berufung auf § 37 Abs. 2 H.G.B. wird somit im vorliegenden Falle dann wirkungslos, wenn der Beklagte zur Führung der Firma „R.'er Feigenkaffeeabrik B. S.“, die er tatsächlich in seinem geschäftlichen Verkehr gebraucht, nach den bestehenden Gesetzen befugt ist. Dies aber hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Daß an sich diese Firma von der Firma der Klägerin „D. E. W., Gesellschaft m. b. H.“ sich genügend unterscheidet, bestreitet die Klägerin selbst nicht. Sie bestreitet aber die Zulässigkeit des Beisatzes „R.'er Feigenkaffeeabrik“ zum Namen B. S., weil dieser Zusatz nicht zur Unterscheidung des von dem Beklagten betriebenen Geschäfts von anderen diene, sondern gerade darauf berechnet sei, daß das jüngere Geschäft des Beklagten mit dem älteren, sich des besten Rufes erfreuenden Geschäfte der Klägerin verwechselt, und durch den erwähnten Beisatz beim Publikum die irriige Meinung hervorgerufen werde, daß die „R.'er Feigenkaffeeabrik B. S.“ mit der altbewährten Feigenkaffeeabrik der Klägerin identisch sei. Hiernach sei dieser Zusatz durch die Bestimmung des § 18 Abs. 2 H.G.B. verboten.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist indessen der Zusatz „R.'er Feigenkaffeeabrik“, welchen der Beklagte neben seinem Namen in seine Firma aufnahm, mit Recht als zulässig erachtet worden. Wie die Denkschrift zu dem Entwurf des Handelsgesetzbuchs S. 37 hervorhebt, gaben Veranlassung zur Schaffung der neuen Bestimmung des § 18 Abs. 2 die allgemeinen Klagen darüber,

daß die Firmenzusätze vielfach marktschreierische Anpreisungen und tatsächlich falsche, zur Täuschung des Publikums geeignete Angaben enthielten, denen entgegenzutreten zweckmäßig erschien, obwohl bereits durch das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gewissen Mißbräuchen wirksam entgegengetreten werden konnte. In diesem Sinne fand man es für angezeigt, nicht allein, wie in dem Art. 16 Abs. 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Zusätze zu verbieten, welche ein Gesellschaftsverhältnis andeuten, sondern das Verbot dahin zu erweitern, daß alle Zusätze verboten werden, die geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen, während Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, nach wie vor gestattet blieben. Es hat sich somit bei dieser Erweiterung des alten Art. 16 Abs. 2, gegen welche im Verlaufe der Beratungen über den Gesetzentwurf von keiner Seite eine Erinnerung erhoben worden ist, darum gehandelt, tatsächlich falsche, zur Täuschung des Publikums geeignete Angaben als Firmenzusätze auszuschließen, während von dem Verbote frei geblieben sind tatsächlich wahre Angaben, welche in der Form von Zusätzen zu der Namensfirma über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers gemacht werden oder sonst zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen. Die Freiheit der Firmenzusätze, soweit sie hiernach gewährt ist, ist auch nicht davon abhängig gemacht, ob ein anderer Geschäftsinhaber sich an demselben Orte befindet, auf dessen Geschäft die freigestellten Angaben über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers gleichfalls zutreffen, mag er selbst von der auch ihm zu Gebote stehenden Freiheit, in diesen Beziehungen einen Zusatz zur Firma zu machen, Gebrauch gemacht haben oder nicht.

Es kann hiernach der Revision nicht zugegeben werden, daß ein unbefugter Gebrauch der Firma „N.‘er Feigenkaffeeabrik W. S.“ nach dem geltenden Firmenrecht auch dann vorliegen könnte, wenn der Zusatz neben dem Namen des Geschäftsinhabers tatsächlich richtige Angaben enthält. Das aber ist der Fall. Denn soweit die Bezeichnung „Fabrik“ in Frage steht, geht das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß mit diesem Namen ein gewerbliches Unternehmen bezeichnet werden darf, das nach den Anschauungen des Ber-

tehrs als Fabrik gilt und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als solche bezeichnet wird. Die tatsächlichen Feststellungen, welche das Berufungsgericht über den Umfang der gewerblichen Anlage des Beklagten und die Art ihres Betriebes getroffen hat, genügen, um den von der Vorinstanz gezogenen Schluß zu rechtfertigen, daß die Bezeichnung des Geschäfts als Feigenkaffeefabrik nicht wahrheitswidrig ist. Was aber die Bezeichnung der Fabrik nach dem örtlichen Sitz des Geschäfts als R.'er Feigenkaffeefabrik betrifft, so geht aus dem Inhalt des § 18 Abs. 2 hervor, daß eine derartige zusätzliche Bezeichnung eines Geschäfts für jedermann freigegeben ist, und der erkennende Senat hat bereits in dem Urteile vom 4. November 1893 in Sachen der Aktiengesellschaft Lauchhammer, vereinigte vormals Gräfl. E.'sche Werke wider die Lauchhammer Kohlenwerke B. & L. und Genossen<sup>1</sup> ausgeführt, daß die zusätzliche Aufnahme des örtlichen Sitzes eines Geschäfts in eine Firma für eine andere Firma, welche sich nach ihrem Gesamtnamen von der ersten genügend und dem Gesetze entsprechend unterscheidet, kein Hindernis sein kann, den gleichen örtlichen Sitz zusätzlich in ihre Firma aufzunehmen. Die entgegengesetzte Auffassung der Revision würde dahin führen, daß überall da, wo bisher ein Geschäft bestimmter Art nur in der Einzahl bestand, dem Gründer eines zweiten Geschäfts derselben Art verwehrt wäre, seine Firma durch seinen Namen mit dem Zusatz der Art des Geschäfts und seines örtlichen Sitzes zu bilden, obwohl § 18 Abs. 2 H.G.B. zu wahrheitsgetreuen Zusätzen dieser Art die Befugnis ausdrücklich gewährt. Das ließe auf ein Privilegium des zuerst errichteten Geschäfts jeder Art hinaus, welches dem Gesetze völlig fremd ist. Dem Beklagten war somit, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nach den Grundsätzen des Firmenrechts nicht verwehrt, seine Firma in der Weise zu bilden, daß er seinem Namen B. S. den Zusatz „R.'er Feigenkaffeefabrik“ gab. Zur Führung dieser Firma ist er befugt.

Gegen die Ausführung des Berufungsgerichts, daß die §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nicht die Grundlage für den von der Klägerin erhobenen Anspruch bieten können, hat die Revision einen besonderen Angriff nicht gerichtet; die

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist im Auszuge abgedruckt bei Wolze, Praxis Bd. 17 Nr. 123. D. R.

---

Anwendung dieser Bestimmungen scheidet daran, daß die Klägerin den Zusatz „N. er Feigentaffeesabrik“ nicht geführt hat, und die Anwendung dieses Zusatzes durch die Beklagten keine unwahre Angabe tatsächlicher Art enthält und den Namen, die Firma und die besondere Bezeichnung des Erwerbsgeschäfts der Klägerin nicht benutzt.“ . . .